Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 12

Artikel: Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	An	zahl Fälle
Wiedervereinigungen, Nachforschungen		199
Vernachlässigung von Unterhaltsverpflichtungen		17
Schutzaufsicht, elterliche Gewalt, Adoption		57
Sozialrechtliche Probleme		63
Auswanderung, Repatriierung usw		110
Gesundheit		19
Arbeit		43
Materielle Unterstützung		51
Diverse		

Die Geschäftsstelle untersteht einem Komitee (Präsident Dr. M. Kiener, kantonaler Armensekretär, Bern).

Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Aus dem Bericht über die Einzelfürsorge und die allgemeinen Maßnahmen zugunsten der dienstleistenden Wehrmänner des Jahres 1957 ergibt sich, daß trotz der ausgestalteten staatlichen sozialen Fürsorge die zusätzliche Tätigkeit der Stiftung Schweizerische Nationalspende nicht überflüssig, sondern im Gegenteil eine Notwendigkeit ist. Dank den vom Schweizer Volk gespendeten Mitteln ist diese Institution in der glücklichen Lage, dem Wehrmann und seiner Familie tatkräftig beizustehen, sofern sich deren Situation durch die Dienstleistung verschlimmert hat.

Jeder Unterstützungsfall erfährt eine individuelle Behandlung und es wird jeweils nach der Lösung gesucht, die die größte Gewähr für dauernde Hilfe verspricht. Manchmal dient dem Wehrmann schon eine Rechtsberatung oder es hilft ihm eine einmalige Barunterstützung aus seiner Notlage. Oft kann auch durch zweckmäßige Maßnahme die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit eines teilweise invalid gewordenen Wehrmannes durch Umschulung oder durch Existenzbeschaffung ausgenützt werden. Hiebei wirkt die Soldatenfürsorge oft ergänzend zur Militärversicherung mit. Die Wiedereingliederung in eine regelmäßige Arbeit trägt zur körperlichen und seelischen Gesundung manchmal wesentlich bei.

Die Gesamtausgaben für Unterstützungen beliefen sich im Jahre 1957 auf Fr. 634 542.80. Hievon entfielen Fr. 75 774.70 oder 12% auf Leistungen für Hinterlassene. Den kranken und invaliden Wehrmännern und ihren Familien stand die Soldatenfürsorge mit Fr. 444 610.85 bei, was 70% der Gesamtunterstützungen ausmacht. Die Ausgaben für die Behebung allgemeiner Notlagen von Wehrmannsfamilien erforderten im abgelaufenen Jahre Fr. 114 157.25 oder 18% der Gesamtunterstützungssumme.

Die Nationalspende ist bestrebt, auch weiterhin der durch den Wehrdienst und dessen Folgen bei einzelnen Wehrmännern und ihren Familien auftretenden Notlage zu steuern. Sie kann damit Lücken füllen, soll aber in keiner Weise Bund, Kanton und Gemeinden Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.

Sn.